

59. Zum Begriff des Eröffnungsantrags im Sinne des § 30 R.D.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 16. Mai 1916 i. S. Akt.-Ges. B. (Bekl.)
w. S. Konkurs (R.L.). Rep. VII. 77/16.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger forcht eine am 4. Mai 1914 für die Beklagte erfolgte Pfändung an auf Grund des § 30 Nr. 2 R.D., weil sie nach dem von einem Konkursgläubiger D. unter dem 8. März 1914 gestellten Antrage auf Konkursöffnung erfolgt ist. Die Beklagte widersprach der Klage, indem sie unter anderem geltend machte, der Konkurs sei nicht auf Grund des erwähnten Antrags, sondern auf Grund eines erst am 5. Juli 1915 von D. gestellten Antrags eröffnet worden. Beide Vorinstanzen haben zuungunsten der Beklagten erkannt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... Wie das Urteil RGZ. Bd. 36 S. 73 bereits ausgeführt hat, ist die einzige Voraussetzung für die Wirkung eines Eröffnungsantrags im Sinne des § 30 R.D., daß der Konkurs tatsächlich auf den Antrag hin eröffnet worden ist. Nach dem Gesetz ist es unerheblich nicht nur, aus welchen Beweggründen und zu welchen Zwecken der Eröffnungsantrag gestellt worden ist, sondern auch, ob der Antrag die erforderliche Glaubhaftmachung bereits in ausreichender Weise enthält, oder ob und wann diese etwa nachträglich erbracht wird. Zur Anfechtung reicht aus, daß der Konkursrichter den Eröffnungsantrag so, wie er vorliegt, zum Anlaß eines Vorgehens nimmt und in dessen Verlaufe den Konkurs eröffnet. Irgend eine zeitliche Beschränkung, wie sie der § 33 R.D. für die Kenntnis der Zahlungseinstellung eingeführt hat, kennt das Gesetz in bezug auf die Anfechtung der nach dem Eröffnungsantrage vorgenommenen Rechtshandlungen nicht. Mag auch der Gesetzgeber davon ausgegangen sein, daß in der Regel zwischen dem Antrag und der Konkursöffnung nur ein mäßiger Zeitraum liegen werde, so ist doch im Gesetze die Maßgeblichkeit des Antrags im Sinne des § 30 in keiner Weise von einer bestimmten Dauer dieser Zwischenzeit abhängig gemacht. Die im einzelnen Falle etwa gegebene unverhältnis-

mäßige Länge der zwischen dem Antrag und der Konkursöffnung liegenden Zeit kann deshalb dem Antrage seine Bedeutung nicht nehmen. Es steht allein zur pflichtmäßigen Entscheidung des Konkursrichters, ob und welche Vorauslagen und mit welchen Fristbestimmungen er sie einem Antragsteller machen oder welche Ermittlungen er seinerseits anstellen will, bevor er seine Entscheidung darüber trifft, ob der Antrag abzuweisen oder ihm stattzugeben ist. Eine Nachprüfung der Frage, ob der Konkursrichter pflichtgemäß auf eine möglichst baldige Entscheidung hingewirkt hat, findet im Anfechtungsprozesse nicht statt." . . .